Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 39 Sbg. EFRG

Sbg. EFRG - Salzburger Einforstungsrechtegesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2025

§ 39

Vor der Entscheidung und Verfügung nach § 37 ist die Forstbehörde zu hören, desgleichen vor der Entscheidung nach§ 38 Abs. 3, wenn es sich um Waldboden im Sinne des Forstgesetzes 1975 handelt.

In Kraft seit 26.09.1986 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at